

14

## Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung des Gewässerunterhaltungsverbands „Helme/Ohne/Wipper“ und ihrer Genehmigung

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz hat die nachstehend abgedruckte Satzungsänderung des Gewässerunterhaltungsverbands „Helme/Ohne/Wipper“ gemäß § 5 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74 -107-) genehmigt.

Diese genehmigte Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Erfurt, den 10.12.2021

Im Auftrag  
Prof. Martin Feustel  
Abteilungsleiter Technischer Umweltschutz, Wasserwirtschaft,  
Bergbau

Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz  
Erfurt, 10.12.2021  
Az.: 0901-21-4407/24-12-36875/2021  
ThürStAnz Nr. 2/2022 S. 82 – 86

### 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Helme/Ohne/Wipper

Auf der Grundlage des § 33 der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Helme/Ohne/Wipper in Verbindung mit §§ 1, 3 des Thüringer Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74 -107-), § 31 Abs. 2 und 3 des Thüringer Wassergesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285) und §§ 6, 47 Abs. 1 Nr. 2, 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes Helme/Ohne/Wipper in der Sitzung am 17. November 2021 folgende 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

#### Artikel 1 Änderungsbestimmungen

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Verband führt den Namen: „Gewässerunterhaltungsverband Helme/Ohne/Wipper“, kurz genannt „GUV HOW“.“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Gebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes Helme/Ohne/Wipper umfasst die in Thüringen befindlichen Einzugsgebiete

1. der Wipper,
2. der Helme von der Quelle bis unterhalb der Einmündung der Thyra ohne die in der Detailkarte schraffiert dargestellten Flächen in der Gemarkung Steinthaleben, Auleben und Badra,

3. der Bode (Saale)

ohne die Gewässerflächen der Gewässer erster Ordnung. Umfasst sind alle Gewässer zweiter Ordnung auf Thüringer Gebiet. Die Umgrenzung des Verbandsgebietes ergibt sich aus der Übersichtskarte und der Detailkarte in Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung sind. Die Einzugsgebiete sind im digitalen Datensatz „Oberirdische Einzugsgebiete im Freistaat Thüringen“ gemäß § 1 Abs. 1 Sätze 4 bis 9 ThürGewUVG dargestellt.“

3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mitglieder des Verbandes sind die im Verbandsgebiet liegenden Gemeinden (Mitgliedsgemeinden) gemäß der Auflistung der dem Verband zugeordneten Gemeindegebiete in Anlage 3 dieser Satzung.“

4. § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Vorstandsvorstehers als Vorstandsvorsitzenden sowie dessen Stellvertreters,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung des Verbandes,
4. Beschlussfassung über die optionale Aufgabenübertragung gemäß § 4 Abs. 2,
5. Beschlussfassung über den Gewässerunterhaltungsplan,
6. Wahl der Schaubeauftragten und deren Stellvertreter,
7. Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie von Nachträgen hierzu,
8. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
9. Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
10. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
11. Festsetzung von Grundsätzen für Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
12. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
13. Entscheidung über eine Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
14. Beschlussfassung über die Wahlordnung zur Vorstandswahl,
15. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
16. Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung gemäß § 24.“

5. § 12 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, ein. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Verbandsversammlung einberufen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Verbandsmitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt.“

6. § 12 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder, die Vorstandsmitglieder sowie die Rechtsaufsichtsbehörde mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist dies zu begründen. Die Einladung muss jeweils die vorläufige Tagesordnung enthalten und sie ist um die Entwürfe der Beschlussvorlagen zu ergänzen. Die Übersendung der Einladung erfolgt per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse der Adressaten gemäß Satz 1. Die Verbandsmitglieder gewährleisten die Übergabe an ihre Vertreter; bei Gemeinden von Verwaltungsgemeinschaften erfolgt dies durch den Gemeinschaftsvorsitzenden, bei Partnergemeinden einer erfüllenden Gemeinde durch deren Bürgermeister. Auf Verlangen erfolgt die Einladung schriftlich. Die Verbandsgeschäftsstelle dokumentiert die fristgemäße Absendung der Einladungen an die Adressaten.“

## 7. § 12 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Verbandsversammlungen einschließlich Beschlussfassungen können aus begründetem Anlass auf Vorschlag des Verbandsvorstehers auch fernmündlich oder per Videokonferenz stattfinden, wenn kein Verbandsmitglied diesem Verfahren binnen zwei Wochen widerspricht.

Dabei entscheidet der Verbandsvorsteher auch, ob die Versammlung durchgeführt werden soll

1. als kombinierte Präsenz- und Videositzung, an der sowohl Personen im Sitzungszimmer als auch mittels Videotechnik zugeschaltete Personen teilnehmen, oder

2. als Videokonferenz, an der nur mittels Videotechnik zugeschaltete Personen teilnehmen.

Die Teilnehmer stellen sicher, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

In der Niederschrift nach § 13 Abs. 5 ist die Sitzungsform zu vermerken.“

## 8. § 12 Abs. 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Zur Absicherung des ordnungsgemäßen und zielführenden Verlaufes der Verbandsversammlung können in einer Geschäftsordnung der Verbandsversammlung oder durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Verbandsmitglieder entsprechende Regelungen getroffen werden. Sie gelten für alle Teilnehmer der Versammlung.“

## 9. § 13 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 bedarf es für die Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen gelten als Zustimmung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.“

## 10. § 19 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Verbandsvorsteher als Vorstandsvorsitzender lädt die Vorstandsmitglieder und die Rechtsaufsichtsbehörde mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist dies zu begründen. Die Einladung muss jeweils die vorläufige Tagesordnung enthalten und sie ist um die Entwürfe der Beschlussvorlagen zu ergänzen. Die Übersendung der Einladung erfolgt per E-Mail an die Adressaten gemäß Satz 1. Die Verbandsgeschäftsstelle dokumentiert die fristgemäße Absendung der Einladung an die Adressaten.“

## 11. § 19 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Verbandsvorsteher oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter leitet die Sitzungen des Vorstandes und handhabt die Ordnung während der Sitzung.“

## 12. § 19 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Vorstandssitzungen einschließlich Beschlussfassungen können aus begründetem Anlass auf Vorschlag des Verbandsvorstehers auch fernmündlich oder per Videokonferenz stattfinden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren binnen zwei Wochen widerspricht.

Dabei entscheidet der Verbandsvorsteher auch, ob die Sitzung durchgeführt werden soll

1. als kombinierte Präsenz- und Videositzung, an der sowohl Personen im Sitzungszimmer als auch mittels Videotechnik zugeschaltete Personen teilnehmen, oder

2. als Videokonferenz, an der nur mittels Videotechnik zugeschaltete Personen teilnehmen.

Die Teilnehmer stellen sicher, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

In der Niederschrift nach § 13 Abs. 5 ist die Sitzungsform zu vermerken.“

## 13. § 23 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Verbandsvorsteher, sein Vertreter oder der im Einzelfall bevollmächtigte Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 handelt. In den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sowie in den Angelegenheiten, zu denen er durch Beschluss der Verbandsversammlung oder des Vorstandes ausdrücklich ermächtigt wird, vertritt die Geschäftsführung den Verband allein.“

## 14. § 28 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gegen die Kostenerhebung und die sonstigen Verwaltungsakte des Verbandes kann Widerspruch innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekanntgegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Verbandes erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Der Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand vom Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.“

## 15. Anlage 1: Übersichtskarte nach § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Siehe Anlage 1 (Übersichtskarte und Detailkarte)

## 16. Anlage 2: Verzeichnis nach § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Siehe Anlage 2

## 17. Anlage 3: Mitgliederverzeichnis zu § 5 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

Siehe Anlage 3

## Artikel 2 Inkrafttreten

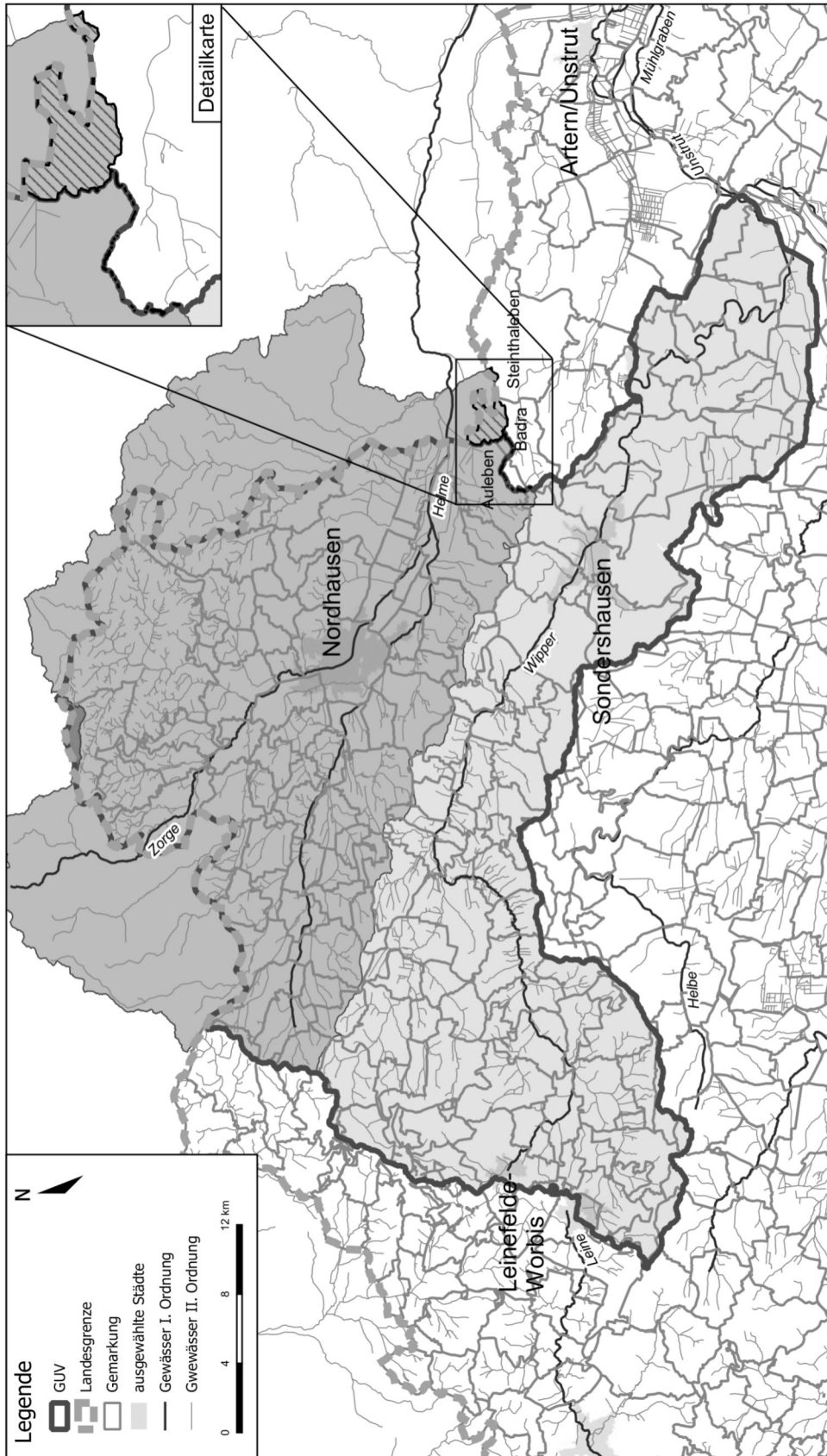
Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nordhausen, den 17. November 2021

Joachim Leßner  
Verbandsvorsteher

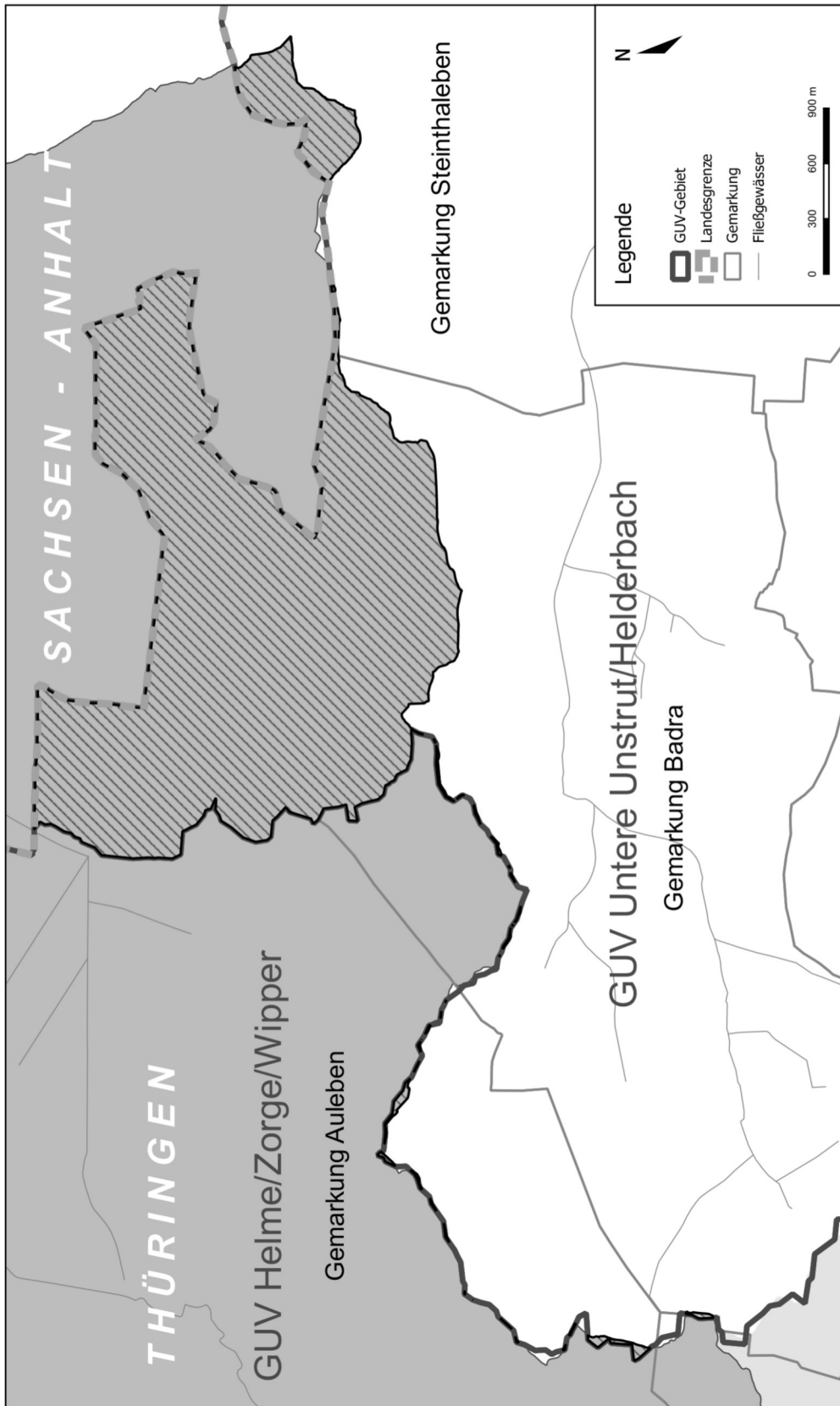
Siegel

Es folgen Anlagen 1 und 3.



**Gewässerunterhaltungsverband (GUV) Helme/Ohne/Wipper**  
**Übersichtskarte**  
**Das Gebiet des GUV umfasst die in Thüringen befindlichen Einzugsgebiete der**

- Wipper
- Helme von der Quelle bis unterhalb der Einmündung der Thyra,
- ohne die in der Detailkarte schraffiert dargestellten Flächen der Gemarkungen Auleben, Badra und Steinthaläben
- Bode (Saale)



**Gewässerunterhaltungsverband (GUV) Helme/Ohne/Wipper  
Detailkarte**

- Einzugsgebiet der Helme von der Quelle bis unterhalb der Einmündung der Thyra
- Flächen des Einzugsgebietes, die nicht im GUV Helme/Ohne/Wipper liegen

## Anlage 3

## Gewässerunterhaltungsverband Helme/Ohne/Wipper

Gemeinden	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Fläche [ha]	Stimmen
Am Ohmberg	31.566.412,50	3.156,64	32
An der Schmücke	7.402.294,15	740,23	8
Bad Frankenhausen/Kyffhäuser	2.159.336,48	215,93	3
Bleicherode	106.638.058,90	10.663,81	107
Brehme	1.295,40	0,13	1
Breitenworbis	24.230.565,42	2.423,06	25
Buhla	8.737.538,44	873,75	9
Dingelstädt	4.221.240,52	422,12	5
Dünwald	4.332.594,45	433,26	5
Ellrich	69.411.557,47	6.941,16	70
Gernrode	7.372.949,29	737,29	8
Görsbach	7.899.913,42	789,99	8
Greußen	12.646.751,04	1.264,68	13
Großlohra	10.414.034,34	1.041,40	11
Harztor	109.395.188,70	10.939,52	110
Haynrode	15.071.196,68	1.507,12	16
Helbedündorf	439.079,26	43,91	1
Heringen/Helme	64.669.662,29	6.466,97	65
Hohenstein	61.089.889,47	6.108,99	62
Kehmstedt	11.414.430,98	1.141,44	12
Kindelbrück	44.932.884,06	4.493,29	45
Kirchworbis	5.449.313,66	544,93	6
Kleinfurra	18.610.223,12	1.861,02	19
Kyffhäuserland	52.200.716,40	5.220,07	53
Leinefelde-Worbis	52.880.352,96	5.288,04	53
Lipprechterode	9.780.483,68	978,05	10
Niederbösa	4.630.248,02	463,02	5
Niedergebra	7.714.628,79	771,46	8
Niederorschel	55.438.921,19	5.543,89	56
Nordhausen	108.248.777,40	10.824,88	109
Oberbösa	11.984.349,66	1.198,43	12
Sollstedt	23.211.447,33	2.321,14	24
Sondershausen	110.683.608,90	11.068,36	111
Sonnenstein	32.933.481,25	3.293,35	33
Topfstedt	2.665.155,75	266,52	3
Trebra	7.938.518,57	793,85	8
Urbach	26.528.486,10	2.652,85	27
Werther	61.799.375,48	6.179,94	62
		119.674,50	1.215